

Antrag

der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Herausforderungen durch Photovoltaik für die Feuerwehr

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. was die Feuerwehr in Baden-Württemberg bei einem Einsatz an einem Gebäude, auf dem sich eine Photovoltaikanlage befindet, beachten muss;
2. ob es in der baden-württembergischen Feuerwehr Fortbildungen zu den Herausforderungen des Löschens bei Photovoltaik gibt bzw. ob diese Fragestellung bereits in die allgemeine Ausbildung implementiert ist;
3. ob ihr Verletzungszahlen von Feuerwehrleuten bekannt sind, die aufgrund nicht entdeckter Photovoltaikanlagen in den letzten fünf Jahren aufgetreten sind;
4. in welchem Umfang (zeitliche Verzögerung) das Vorhandensein einer Photovoltaikanlage die Löscharbeiten an einem Wohnhaus verzögern kann und inwiefern ihr bekannt ist, ob es dazu bereits Erhebungen – im Land oder aus anderen Bundesländern – gibt;
5. ob eine verbindliche Kennzeichnung am Haus sinnvoll ist, aus der hervorgeht, dass sich eine Photovoltaikanlage auf dem Dach befindet und ob sie die Schaffung einer Kennzeichnungspflicht plant;
6. inwiefern ihr bekannt ist, ob es eine solche Kennzeichnungspflicht bereits in anderen Bundesländern oder in europäischen Nachbarländern gibt.

12. 09. 2012

Dr. Goll, Dr. Rülke, Dr. Bullinger, Haußmann, Dr. Timm Kern FDP/DVP

Eingegangen: 12.09.2012/Ausgegeben: 10.10.2012

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier; ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Medienberichten zufolge sind Photovoltaikanlagen mehr und mehr ein Problem bei Löscheinsätzen der Feuerwehr, zumal wenn mangels entsprechender Kennzeichnung nachts oder bei starkem Regen nicht erkennbar ist, dass sich eine solche auf dem Gebäudedach befindet. Zudem herrscht offenbar in der Bevölkerung eine erhebliche Verunsicherung, welche Risiken nun tatsächlich mit der Installation einer solchen Anlage verbunden sind. Hier muss neben einer Klärung der Risiken auch darüber nachgedacht werden, ggf. gesetzgeberisch zu reagieren, falls sich herausstellt, dass ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht, das vermeidbar wäre.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2012 Nr. 4–1523.0/27 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. was die Feuerwehr in Baden-Württemberg bei einem Einsatz an einem Gebäude, auf dem sich eine Photovoltaikanlage befindet, beachten muss;

Zu 1.:

Bei Einsätzen mit Photovoltaikanlagen sind Gefahren durch herabstürzende Teile, durch Elektrizität und durch Atemgifte vorhanden. Vor diesen Gefahren schützen sich die Einsatzkräfte durch die bei jedem Brand zu beachtenden Verhaltensregeln.

Bezüglich der Gefahren durch Elektrizität sind die nach VDE 0132 „Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“ gültigen Mindestabstände von spannungsführenden Teilen sowie beim Löscheinsatz die Strahlrohrabstände einzuhalten. Diesbezüglich stellen Gebäude mit Photovoltaikanlagen keine Besonderheit dar.

Eine Besonderheit liegt lediglich darin, dass die Photovoltaikmodule ständig Strom erzeugen und die Stromleitungen unter Spannung stehen. Eine Abschaltung im Leitungsnetz ist erst ab einem Gleichspannungslasttrennschalter möglich. Bis zu diesem Gleichspannungslasttrennschalter können die Einsatzkräfte die Stromleitung nicht spannungsfrei schalten und müssen somit während des gesamten Einsatzes die Abstände nach DIN VDE 0132 einhalten, während ansonsten das Gebäude stromlos geschaltet werden kann.

2. ob es in der baden-württembergischen Feuerwehr Fortbildungen zu den Herausforderungen des Löschens bei Photovoltaik gibt bzw. ob diese Fragestellung bereits in die allgemeine Ausbildung implementiert ist;

Zu 2.:

Die Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg hat im Juni 2004 erstmals Hinweise über Gefahren und richtiges Verhalten zu Einsätzen an Gebäuden mit Photovoltaikanlagen erstellt und die Feuerwehren informiert. Diese Hinweise werden seitdem regelmäßig den aktuellen Erkenntnissen angepasst.

Die Thematik ist Bestandteil der Gefahrenlehre in der Führungskräfteausbildung an der Landesfeuerweherschule und wird auch im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen für Feuerwehrkommandanten und Abteilungskommandanten regelmäßig angeboten.

Den Feuerwehren stehen zusätzlich Informationsschriften wie die im August 2012 von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung herausgegebene Broschüre „Einsätze an Photovoltaikanlagen – Informationen für Einsatzkräfte von Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ zur Verfügung.

3. ob ihr Verletzungszahlen von Feuerwehrleuten bekannt sind, die aufgrund nicht entdeckter Photovoltaikanlagen in den letzten fünf Jahren aufgetreten sind;

Zu 3.:

Dem Innenministerium sind keine diesbezüglichen Verletzungszahlen und auch keine Fälle bekannt, bei denen sich Einsatzkräfte durch Gefahren der Photovoltaikanlagen verletzt haben.

4. in welchem Umfang (zeitliche Verzögerung) das Vorhandensein einer Photovoltaikanlage die Löscharbeiten an einem Wohnhaus verzögern kann und inwiefern ihr bekannt ist, ob es dazu bereits Erhebungen – im Land oder aus anderen Bundesländern – gibt;

Zu 4.:

Durch das Vorhandensein einer Photovoltaikanlage werden wirksame Löscharbeiten grundsätzlich nicht verzögert. Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, sind Löscharbeiten an Gebäuden unter Beachtung der einschlägigen Regelungen und Hinweise möglich. Für die Feuerwehren ist es einsatztaktisch nicht relevant, ob der Strom in den im Gebäude verlegten Stromleitungen aus dem öffentlichen Netz oder aus hauseigenen Photovoltaikelementen eingespeist wird.

In Einzelfällen kann es lediglich zu Verzögerungen kommen, wenn zur Brandbekämpfung Dachflächen von außen geöffnet werden müssen. Geschlossene Photovoltaikanlagenflächen können dann zu einer zeitlichen Behinderung des Löscheinsatzes führen. Dies kommt in aller Regel aber erst bei weit fortgeschrittenen Bränden vor.

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten Projektes „Bewertung des Brandrisikos in Photovoltaikanlagen und Erstellung von Sicherheitskonzepten zur Risikominimierung“ unter der Leitung des TÜV Rheinland wird aktuell unter anderem auch die Frage nach möglichen Behinderungen eines Feuerwehreinsatzes untersucht. Abschließende Ergebnisse liegen derzeit nicht vor.

5. ob eine verbindliche Kennzeichnung am Haus sinnvoll ist, aus der hervorgeht, dass sich eine Photovoltaikanlage auf dem Dach befindet und ob sie die Schaffung einer Kennzeichnungspflicht plant;

Zu 5.:

Die Kennzeichnung einer Photovoltaikanlage kann immer nur einen ersten Hinweis auf das Vorhandensein einer Photovoltaikanlage geben, eine umfassende Erkundung und Bewertung der Lage im Einzelfall aber nicht ersetzen. Im Brandfall ist aber nie auszuschließen, dass Kennzeichnungen entfernt oder durch Brandeinwirkungen zerstört werden oder ein Vordringen an den Ort, an dem die Kennzeichnung angebracht ist, aufgrund des Schadenereignisses nicht mehr möglich ist. Eine verbindliche Kennzeichnungspflicht am Haus macht im Einsatz nur dann Sinn, wenn diese Kennzeichnung immer und eindeutig von den Einsatzkräften wahrgenommen werden kann. Einsatzkräfte müssen nämlich beim Nichtvorhandensein immer davon ausgehen können, dass definitiv keine Photovoltaikanlage vorhanden ist. Dieser Rückschluss ist in diesem Fall jedoch nicht möglich.

Unabhängig hiervon ist beispielsweise die vom Bundesverband Solarwirtschaft e. V. und den Unfallversicherungsträgern ausgesprochene Empfehlung an Anlagenbetreiber, Photovoltaikanlagen auf freiwilliger Basis zu kennzeichnen sowie zusätzlich einen Übersichtsplan der installierten Photovoltaikanlage zu erstellen und für die Einsatzkräfte bereitzuhalten, zu begrüßen.

Entscheidender als eine Kennzeichnung ist die verbindliche Installation einer sicheren, automatischen Abschaltmöglichkeit, wie sie der „Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder bereits im März 2010 gefordert hat. Die Abschaltung soll automatisiert bei Störungen der Anlage oder beim Abschalten der Gebäudeversorgung erfolgen.

Das Innenministerium hält aus den genannten Gründen eine freiwillige Kennzeichnung durch die Anlagenbetreiber für ausreichend. Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht ist nicht geplant.

6. inwiefern ihr bekannt ist, ob es eine solche Kennzeichnungspflicht bereits in anderen Bundesländern oder in europäischen Nachbarländern gibt.

Zu 6.:

Nach Kenntnis des Innenministeriums gibt es in keinem Bundesland eine Kennzeichnungspflicht am Haus. Gleiches gilt für die europäischen Nachbarländer.

Gall

Innenminister